

Schmitt, Dieter

Article — Digitized Version

Die Wirkungen der geplanten Energiesteuererhöhungen

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Schmitt, Dieter (1988) : Die Wirkungen der geplanten Energiesteuererhöhungen, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 68, Iss. 8, pp. 401-406

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136426>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Dieter Schmitt

Die Wirkungen der geplanten Energiesteuererhöhungen

Die jüngsten Beschlüsse der Bundesregierung zur Anhebung der bestehenden Energiesteuern und zur Einführung einer Erdgassteuer riefen in der Öffentlichkeit massive Kritik hervor. Wie sind die Steuerbeschlüsse energiepolitisch zu beurteilen?

Nach monatelangem Tauziehen scheint die Regierungskoalition nunmehr endgültig entschlossen, die bestehenden Energiesteuern kräftig anzuheben und gleichzeitig eine Erdgassteuer neu einzuführen. Als Begründung nennt der Gesetzentwurf erhöhten Finanzbedarf aus wachsenden Übertragungen von Finanzmitteln an die Europäischen Gemeinschaften, Hilfen zur Förderung der Investitionsfähigkeit finanzschwacher Länder (im Klartext: Überweisungen des Bundes zum Ausgleich der den Ländern in den letzten Jahren zunehmend zugeschobenen Sozialleistungen) sowie steigende Zuschüsse an die Bundesanstalt für Arbeit. Ganz zum Schluß werden auch noch energiepolitische Begründungsmuster entdeckt. Diese vermögen jedoch kaum zu überzeugen, sie wirken eher als nachgeschoben und sind kaum geeignet, die eindeutig dominierende fiskalische Zielsetzung zu überdecken.

Niemand wird einer Regierung das Recht bestreiten wollen, sich jene Finanzierungsquellen zu erschließen, die sie für die Deckung der als notwendig erachteten Ausgaben für erforderlich und sinnvoll ansieht. Dennoch ist wohl zu Recht in der jüngsten Vergangenheit in den Medien immer dringlicher das Versprechen der derzeitigen Regierung angemahnt worden, den Subventionswildwuchs zu beschneiden, statt Steuern zu erhöhen oder gar neue einzuführen. Auch sind aus Effizienzgründen immer Aufwand und Ertrag, fiskalische Ergiebigkeit und Folgewirkungen einander gegenüberzustellen. Ist dies wirklich geschehen?

Gleichzeitig muß bedenklich stimmen, wie die nunmehr geplanten Energiesteuererhöhungen durchgezo-

gen wurden. Selbst ohne detaillierte Analyse drängt sich der Eindruck auf, daß das Procedere als alles andere denn als Ausdruck einer langfristig angelegten Konzeption angesehen werden kann. Offenbar wurde den „Reformern“ erst im Laufe der Zeit klar, mit welcher diffizilen Materie sie es zu tun hatten und welche vielfältigen Interdependenzen und Wirkungszusammenhänge es zu beachten galt. War zunächst nur – unspezifiziert – von einer Erhöhung der Mineralölsteuer die Rede, so verdichtete sich die Diskussion sodann auf die Absicht einer kräftigen Anhebung der Besteuerung von Kraftstoffen. Diese bot sich nicht nur wegen der Ergiebigkeit einer generellen Kraftstoffbesteuerung an (immerhin versprach eine Anhebung um 20 Pf/l größenordnungsmäßig ein Aufkommen von rund 10 Mrd. DM), sondern es war wegen der zu unterstellenden relativ niedrigen Preiselastizität der Nachfrage auch mit vergleichsweise geringen Ausweichreaktionen der Verbraucher zu rechnen. Schließlich konnte eine solche Steuer in weiten Bereichen als wettbewerbsneutral angesehen werden. Dies gilt allerdings nicht für den Kraftstoffverbrauch des (grenzüberschreitenden) Luftverkehrs, der Binnenschifffahrt und des Straßentransports. Aus diesem Grunde wurde wohl die Idee, eine Kraftstoffsteuer einzuführen, wieder aufgegeben und statt dessen eine Benzinsteuernerhöhung vorgezogen und diese mit einer Anhebung der Kfz-Steuer für privat genutzte Diesel-Pkw kombiniert. In dem Dickicht der hiermit angesprochenen unerwünschten Wettbewerbseffekte ist in Kombination mit der Steuererhebungsthematik auch das Dilemma der Steuerbefreiung für privat genutztes Flugbenzin angesiedelt.

Befürchtungen um negative Einkommenseffekte einer zu kräftigen Anhebung der Benzinsteuern insbesondere auf Pendler, realistisch gesehen wohl aber auch ein Blick auf die Gunst der Wählerschaft sowie massive Interventionen der Automobilindustrie, veranlaßten die

Prof. Dr. Dieter Schmitt, 49, ist Inhaber des Lehrstuhls für Energie-BWL der Universität-GH-Essen.

Bundesregierung dann aber, lediglich eine mäßige – und zeitlich gestaffelte – Erhöhung von Benzin- und Kfz-Steuern ins Auge zu fassen, gleichzeitig aber zusätzliche Finanzierungsquellen durch eine Anhebung auch der Heizölsteuer zu erschließen. Von einer Steuererhöhung für schweres Heizöl glaubte man, als willkommenen Nebeneffekt auch auf eine Entlastung bei der Ausgleichsabgabe schließen zu können, die – von jedem Stromverbraucher erhoben – zur Finanzierung der Kostendifferenz des Einsatzes deutscher Steinkohle im Elektrizitätsbereich (gegenüber Heizöl und Importkohle) dient. Um die mit der Kopplung des Gaspreises an den Heizölpreis verbundenen Windfall („taxfall“) profits für die Gasproduzenten im Ausland wie im Inland abzuschöpfen, wurde schließlich auch noch die Einführung einer Erdgassteuer beschlossen, obwohl sich bis zuletzt prominente Politiker hiergegen ausgesprochen hatten. Zwar ist es der Gaswirtschaft gelungen, durch massiven Protest – vor allem unter Hinweis auf die gravierende Verschlechterung der Wettbewerbsposition gegenüber dem schweren Heizöl im Industriebereich und der Konterkarierung der jahrelang verfolgten Politik des Weg-vom-Öl sowie der Unterstützung umweltfreundlicher Energieträger – den zunächst vorgesehenen Steuersatz von 5,6 Pf/cbm abzuwenden. Dennoch wird es, wenn sich die Pläne der Koalition realisieren lassen, ab 1. 1. 1989 erstmals eine – allerdings mit Rücksicht auf einen EG-Beschluß (keine weiteren Verbrauchsteuern einzuführen) vorläufig bis 1992 befristete – Steuer in Höhe von 0,31 Pf/kWh auf Erdgas geben. Insgesamt stellen sich die Energiesteuerpläne der Regierung derzeit wie in der Tabelle ausgewiesen dar.

Massive Kritik

Die Ankündigung dieser Beschlüsse zur Änderung des derzeitigen Energiebesteuerungssystems ist auf zum Teil erbitterte Kritik gestoßen. Dies gilt allerdings weniger für die Ankündigung der Benzinsteuererhöhung (sieht man einmal von der emotionsbeladenen Debatte um die Befreiung von der Flugbenzinsteuer bei privater Nutzung ab). Massive Kritik wurde dagegen an den Plänen zur Anhebung der Heizölsteuer und zur Besteuerung von Flüssiggas sowie insbesondere zur Einführung einer Erdgassteuer erhoben. Hierbei wurde vor allem auf die bereits bestehenden vielfältigen, die Wettbewerbsposition des Mineralöls beeinträchtigenden staatlichen Eingriffe verwiesen, die konjunkturpolitisch verfehlt wären und die OPEC zu neuen Forderungen provozieren müßten.

Die Kritik richtete sich aber nicht zuletzt auch auf die Problematik einer Doppelbelastung des Energieträgers Erdgas: Die Erdgassteuer addiere sich zu den Erdgas-

preissteigerungen hinzu, die infolge der Preisanpassungsautomatik im Gefolge der Heizölsteueranhebung zwangsläufig einträten. Hierdurch werde die Wettbewerbsfähigkeit des Erdgases entscheidend beeinträchtigt und damit die weitere Penetrationsmöglichkeit dieses umweltfreundlichen, als relativ sicher angesehenen Energieträgers entscheidend beschnitten. Sie bestrafe den Erdgasverbraucher in Industrie und Haushalt, der auf die Verlässlichkeit der Energiepolitik bauend, auf diesen Energieträger umgestellt habe; sie sei umwelt- und energiepolitisch sinnlos und gegen EG-Richtlinien gerichtet. Gleichzeitig hat es aber auch nicht an Stimmen gefehlt, die diese Steuer im Sinne einer Gleichbelastung willkommen heißen (bzw. bereits vorher – allerdings im wesentlichen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Kohlepolitik – gefordert hatten) und sie für die Abschöpfung der ansonsten unvermeidlichen Windfall-profits-Abflüsse ins Produzentenlager für absolut erforderlich erachten.

Diese Differenzen werden nur verständlich, wenn man nicht nur die jeweiligen Interessenstandpunkte der Kontrahenten berücksichtigt, sondern auch der Tatsache Rechnung trägt, daß den in diesem Zusammenhang relevanten Faktoren völlig unterschiedliches Gewicht beigemessen werden kann.

Eine unvoreingenommene Analyse dieser Zusammenhänge kommt zu dem Ergebnis, daß die tatsächlichen Auswirkungen der jüngsten Energiesteuerbeschlüsse überhaupt noch nicht abschließend beurteilt werden können. Hierbei sei nicht nur darauf verwiesen, daß eine Reihe von Einzelheiten, wie das Procedere bei der Kfz-Steuer, die genaue Höhe der Besteuerung für unterschiedliche Gasqualitäten, die Frage der Steuerbefreiung für Eigenverbrauch sowie Einsatz für Rohstoffzwecke, noch festzulegen sind und die Koalitionsbeschlüsse erst noch den Gesetzgebungsweg passieren müssen. Immerhin haben eine Reihe von Koalitionsabgeordneten bereits ihren Unmut über die Erdgassteuer zum Ausdruck gebracht und offen ihren Widerstand in der Abstimmung angekündigt. Auch hat die Erdgaswirtschaft mit einer Klage gedroht.

Ungewißheiten resultieren jedoch vor allem aus der Tatsache, daß erst die Beantwortung der Frage, welche Rück- bzw. Überwälzungs- und Anpassungsmechanismen im einzelnen existieren oder sich durchsetzen, darüber entscheidet, wer letztlich die Belastung zu tragen hat. Hieraus dürfte sich auch längerfristig ergeben, welche indirekten Auswirkungen auf das Penetrations- und Investitionsverhalten in den einzelnen Energiewirtschaftszweigen von den jüngsten Steuerbeschlüssen ausgehen werden.

ERDGASSTEUER

Geplante Energiesteuererhöhungen

	bleifrei	Benzin verbleit ¹	Diesel ²	Heizöl leicht	Heizöl schwer	Erdgas	Flüssiggas
von bisher	48 DM/hl	53 DM/hl		20,00 DM/t	15 DM/t		
um	9 + 3 DM/hl 1/1989; 1/1991	12 + 2 DM/hl 1/1989; 1/1991		48,50 DM/t	20 DM/t	0,31 Pf/kWh	4,35 Pf/kg
auf	57/60 DM/hl	65/67 DM/hl		68,50 DM/t	35 DM/t	0,31 Pf/kWh	4,35 Pf/kg
			(in Pf/kWh)				
von bisher	5,32	5,87		0,169	0,132		
um	1,00/1,33	1,33/1,55		0,409	0,176	0,31	0,34
auf	6,32/6,65	7,2/7,42		0,578	0,308	0,31	0,34

¹ Gilt auch für Autogas; ² wird separat über Erhöhung der Kfz-Steuer für privatgenutzte Diesel geregelt.

Zum Sachverhalt: Aus der Tabelle ist unmittelbar abzuleiten, welchen Verteuerungen die ins Auge gefaßten Steuererhöhungen bzw. die Einführung der neuen Steuern entsprechen. Darüber hinaus zeigt sich aber, daß die Steuerpläne die jeweiligen Energieträger je nach Steuerhöhe und Verbraucherpreis völlig unterschiedlich belasten. Eine Erdgassteuer in Höhe von 0,31 Pf/kWh entspricht z.B. bei einem Industriebereicher bei einem (Ausgangs-)Preisniveau von 2 Pf/kWh einer Verteuerung von 15 %, bei einem Haushaltsgasverbraucher bei einem Preisniveau von 4,2 Pf/kWh dagegen lediglich knapp 7,5 %; die Steuererhöhung auf leichtes Heizöl beträgt bei einem Haushaltsverbraucher ca 20 % des derzeitigen Preises, die Steuererhöhung für schweres Heizöl bei einem Industriebereicher, obwohl absolut nur halb so hoch, ebenfalls rund 20 %.

Offene Überwälzungsmöglichkeiten

Völlig offen aber ist, ob diese Steuern auch tatsächlich weitergewälzt werden (können). Ohne jeden Zweifel wird die Energiewirtschaft, und zwar insbesondere die seit Jahren von operativen Verlusten in Milliardenhöhe gekennzeichnete Mineralölwirtschaft, alles versuchen, diese Steuererhöhung weiterzugeben. Ob bzw. inwieweit dies gelingt, hängt aber in entscheidendem Maße von den jeweiligen Verhältnissen auf den einzelnen Teilmärkten ab. Was den Kraftstoffbereich angeht, so darf angesichts der geringen – durch die Entwicklung in den letzten anderthalb Jahrzehnten belegte – Preiselastizität der Nachfrage unterstellt werden, daß eine sofortige und vollständige Weiterwälzung der höheren Steuerbelastung möglich sein wird, zumal sie alle Anbieter auf dem bundesrepublikanischen Markt gleich trifft.

Völlig verschieden hiervon sind dagegen die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt zu beurteilen, auf dem die Energieträger leichtes und schweres Heizöl, Erdgas

und Flüssiggas abgesetzt werden müssen. Hierbei ist nicht nur zu berücksichtigen, daß dieses Marktsegment seit Jahren nicht zuletzt dank der unbestreitbaren Einsparerfolge von einem harten Verdrängungswettbewerb gekennzeichnet ist, sondern daß auch nicht alle hier vertretenen Energieträger von den derzeitigen Steuerplänen gleichermaßen erfaßt werden (Steinkohle und Braunkohle überhaupt nicht, Strom und Fernwärme nur indirekt und in noch nicht genau zu beziffernder Höhe, aber auch Heizöl und Erdgas mit unterschiedlichem Gewicht). Die Überwälzung der Heizölsteuererhöhung verschlechtert damit per se die Wettbewerbsposition von Heizöl und Erdgas gegenüber ihren Konkurrenten. Erschwerend kommt jedoch für das Erdgas hinzu, daß dessen Preis durch die Ankopplung an den Heizölpreis bereits vorab von der Heizölsteuererhöhung betroffen ist, so daß eine Überwälzung auch der Erdgassteuer auf den Verbraucher die Wettbewerbsverhältnisse dieses Energieträgers noch nachhaltiger verschlechtern müßte.

Gesehen werden muß auch, daß die Gaspreisentwicklung dem in den letzten Jahren zu verzeichnenden Heizölpreistrückgang nur mit einem time lag und auch nicht voll zu folgen vermochte, so daß sich bereits heute die Wettbewerbsposition des Erdgases gegenüber den Konkurrenzenergieträgern als außerordentlich angespannt darstellt. Diese Frage besitzt für das Erdgas besondere Relevanz, da dessen Preis – entsprechend dem üblicherweise angewandten Prinzip der Preisbildung nach der Anlegbarkeit – mittelbar von der Entwicklung des Heizölpreises tangiert wird. Preisbewegungen auf dem Heizölmarkt, d.h. also auch solche, die auf eine Steuerüberwälzung zurückzuführen wären, müßten also (mit einem time lag von in der Regel sechs Monaten) auch auf den Erdgaspreis durchschlagen. Hierauf basiert auch die Hypothese von der Doppelbelastung des Erdgases bei Einführung einer Erdgassteuer: Zu den Preissteigerungen, die automatisch mit der

Heizölsteuererhöhung zu verkräften seien, addiere sich eben eine Erdgassteuer in voller Höhe hinzu.

Diese These trifft jedoch nur unter bestimmten Bedingungen zu. Relevant ist in diesem Zusammenhang nicht nur die Frage, ob und wie stark (ganz oder nur teilweise) überwältigt wird, sondern auch welche Bindungsstruktur und -intensität im einzelnen vorliegt.

Heizöl- und Erdgaspreisentwicklung

Geht man zunächst vereinfachend davon aus, daß eine völlige Überwälzung der Heizölsteuer gelingt, so ist von großer Bedeutung, ob – wie bei der Deckung des Heizungsbedarfs im Haushalts- und Kleinverbrauchsbereich – eine 100%ige Bindung des Erdgaspreises an den Preis des leichten Heizöls unterstellt werden kann oder – wie beim Erdgaseinsatz in der Industrie – unter Umständen von einer Bindung des Erdgaspreises zu 60% an den Preis des schweren Heizöls, zu 30 % an den des leichten Heizöls und vielleicht zu 10 % an sonstige Faktoren wie z. B. Kohle auszugehen ist. Im ersten Falle führt allein die Heizölsteuererhöhung und deren Weitergabe im Heizölpreis zu einem Anstieg des Erdgaspreises von fast 0,58 Pf/kWh (oder rund 14 %), im zweiten Falle lediglich zu einem Preisanstieg von 0,36 Pf/kWh (was allerdings einer Erhöhung des Preises um etwa 18% entsprechen würde). Hat ein Industrieverbraucher eine 100%ige Bindung an den Preis des leichten Heizöls akzeptiert, so verschlechtert sich seine Erdgaskostenbelastung gegenüber dem Konkurrenten entsprechend.

Kann aber – wofür vieles spricht – die Steuer auf schweres Heizöl überhaupt nicht oder vielleicht nur zur Hälfte weitergewälzt werden, so reduziert sich der Erdgaspreisanstieg für den Industrieverbraucher auf 0,17 Pf/kWh bzw. 0,27 Pf/kWh, d. h. nur einen Bruchteil des Preisanstiegs, den der Haushaltsverbraucher oder gegebenenfalls auch ein anderer Industrieverbraucher zu verkräften hätte. Zur exakten Abschätzung der von der Steuererhöhung ausgehenden Effekte müßten zweifellos im einzelnen die Vertragsinhalte und deren Relevanz für den Gasabsatz in den jeweiligen Sektoren bekannt sein. In jedem Falle aber ist zu vermuten, daß die Auswirkungen auf die Wettbewerbsrelationen im Wärmemarkt durch die Einführung einer Erdgassteuer noch verstärkt würden, falls diese vom Verbraucher getragen werden müßte. Auch in dieser Hinsicht ist ein abschließendes Urteil jedoch noch nicht möglich.

Hierbei ist nicht nur zu berücksichtigen, daß Indizien für vertragliche Vereinbarungen vorliegen, wonach eine Erdgassteuer auf die Gasproduzenten zurückgewälzt werden kann. (Dies würde bedeuten, daß der Produzent

über entsprechende Preiszugeständnisse die Steuerlast definitiv zu übernehmen hätte.) Für die Annahme der Rückwälzung einer Erdgassteuer spricht aber auch die bereits angesprochene Tatsache, daß sich in der Bundesrepublik der Gaspreis in enger Anlehnung an den Heizölpreis bildet. Jede Abweichung, die über ein bestimmtes (in den einzelnen Bereichen allerdings unterschiedliches) Maß hinausgeht, müßte dem Energieträger Erdgas Nachfrage zuschwemmen, die mit der vorhandenen – kurzfristig nur begrenzt ausdehnbaren – (Leitungs-)Kapazität und auf Basis der abgeschlossenen Lieferverträge nicht befriedigt werden könnte, bzw. umgekehrt zu beträchtlichen Absatzeinbußen mit entsprechenden Leerkosten wegen Unterauslastung der Kapazität bzw. Vertragsstrafen für nicht abgenommene Mengen („take or pay“) führen. Diese Probleme sind nur scheinbar im Haushalts- und Kleinverbrauchsbereich kleiner als in der Industrie, wo vor allem bei Ausstattung mit bivalenten Feuerungsanlagen eine unmittelbare Reaktion selbst auf relativ geringe Preisbewegungen unterstellt werden muß. Es ist zwar nicht zu bestreiten, daß einmal angeschlossene Erdgasverbraucher im Haushalts- und Kleinverbrauchsbereich nur geringe Ausweichmöglichkeiten im Falle der Überwälzung einer Erdgassteuer besitzen, auf der anderen Seite verfügt die Gaswirtschaft aber nur über außerordentlich begrenzte Möglichkeiten der Preisdiskriminierung etwa zwischen alten und neuen Kunden. Eine Erdgassteuer voll im Preis weiterzugeben würde daher bedeuten, sich als Gaswirtschaft sukzessive aus dem Markt zu verabschieden, weil Neuanschluß- und Umstellstätigkeit gravierend belastet würden und auch Resubstitutionsprozesse nicht ausgeschlossen werden könnten.

Möglichkeiten der Steuerrückwälzung

Für eine Rückwälzung – wenigstens eines Teils – einer Erdgassteuer spricht aber auch, daß in entsprechenden, nun zweifellos neu anstehenden Verhandlungen von der Importgaswirtschaft herausgestellt werden kann, daß mit Heizölpreissteigerungen als Folge von Heizölsteuererhöhungen den Gasproduzenten auch beträchtliche windfall profits („taxfall profits“) zugeschwemmt werden, die als Kompensation für die Übernahme der Erdgassteuer angesehen werden könnten. Auch deren Höhe könnte erst exakt angegeben werden, wenn bekannt wäre, in welchem Maße die nunmehr geplante Heizölsteuererhöhung tatsächlich weitergewälzt wird und wie die vielen inzwischen abgeschlossenen Lieferverträge mit den diversen Lieferanten im einzelnen ausgestaltet sind.

Dennoch muß befürchtet werden, daß eine solche Rückwälzung auf die Produzentenebene nur zum Teil

möglich sein wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß infolge der in den letzten Jahren zu verzeichnenden Heizölpreisentwicklung die Erlöse der Gasexporteure um rund 60 % zurückgegangen sind und daher der Spielraum für weitere Preissenkungen auf der Produzentenebene außerordentlich gering geworden sein dürfte. Hierfür sprechen auch die bereits vor Eröffnung der Energiesteuerdebatte aufgenommenen Verhandlungen. Auch muß sich die deutsche Gaswirtschaft voraussichtlich vorrechnen lassen, daß das Gesamtvolumen der Erdgassteuer möglicherweise weit das Volumen der „taxfall profits“ übersteigt.

Geht man einmal von den derzeit gegebenen Absatzverhältnissen aus und unterstellt man auf der Importstufe eine Preisanpassungsklausel, die den Erdgaspreis zu 50 % an den Preis des schweren Heizöls bindet und zu 40 % an den des leichten Heizöls, so führt eine volle Überwälzung der Heizölsteuer im Heizölpreis zu zusätzlichen Einkünften der Gasproduzenten in Höhe von 2,2 Mrd. DM. Davon entfallen rund 70 % auf die Niederlande, die UdSSR und Norwegen, der Rest auf bundesrepublikanische Produzenten. Gelingt dagegen – die wahrscheinlichere Annahme – eine Überwälzung der Steuer auf schweres Heizöl nicht, so reduzieren sich die „taxfall profits“ allerdings auf lediglich 1,3 Mrd. DM.

Die Höhe der gegebenenfalls auf die Produzenten zurückzuwälzenden Erdgassteuer hängt von der Gasverbrauchsentwicklung und dem der Besteuerung zu unterwerfenden Gasverbrauch ab. Sie dürfte sich derzeit (sieht man von einer Besteuerung des Eigenverbrauchs der Gaswirtschaft sowie des Gaseinsatzes für Rohstoffzwecke ab) größenordnungsmäßig auf 1,6 Mrd. DM belaufen. Danach verbliebe der Produzentenebene nach einer Rückwälzung nur bei voller Überwälzung der Heizölsteuer ein positiver Saldo, kann die Steuer auf schweres Heizöl dagegen nicht überwälzt werden, verbleibt sogar ein negativer Saldo von 300 Mill. DM.

Bei der Frage, inwieweit die Erdgassteuer zurückgewälzt werden kann, wird die Produzentenseite aber auch darauf hinweisen, daß bei einer Differenzierung der Preisanpassungsklauseln zwischen Bezug und Absatz, wie sie derzeit unterstellt werden muß (mit – gegenüber dem Bezug – höherer Ölbindung und höherem Gewicht des leichten Heizöls im Absatz), der deutschen Gaswirtschaft mit der Überwälzung einer Heizölsteuererhöhung eine Marge verbleibt, die aus den Verhandlungen nicht ausgeklammert werden dürfe. Auch die exakte Höhe dieser Marge könnte nur bei Kenntnis der einzelnen Verträge und unter bestimmten Annahmen über die Überwälzung der Heizölsteuer und die Absatzentwicklung ermittelt werden, sie kann jedoch eine beträchtliche Größenordnung erreichen. Daher kann realistischere nur davon ausgegangen werden, daß es allenfalls gelingt, einen Teil der Erdgassteuer auf die Produzenten zurückzuwälzen. Hierbei dürfte auch der Hinweis auf die glänzenden Abschlüsse einzelner Ferngasgesellschaften in der Bundesrepublik nicht fehlen, auch wenn diese nicht repräsentativ für die ganze Branche sein mögen.

Effekte auf die Energiewirtschaft

Bleibt aber auch nur ein Teil der geplanten Erdgassteuer bei den Verbrauchern und der Gaswirtschaft in der Bundesrepublik hängen, so leitet sich hieraus die entscheidende Frage ab, ob dies zu einem Abbruch oder zumindest doch zu einer Dämpfung der bislang so erfolgreichen Penetration des Erdgases führen wird und wie dies energie- sowie umweltpolitisch zu beurteilen ist. Auf einzelnen Märkten – so vor allem im Großkesselbereich – wird sich die Wettbewerbssituation des Erdgases gegenüber den nicht von der Steuererhöhung betroffenen Energieträgern Importkohle und Braunkohle ohnehin beträchtlich verschlechtern, sofern diese nicht – was kaum anzunehmen ist – im Preis mitziehen.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

NEUERSCHEINUNG

Kay-Michael Schanz

Großoktav,
369 Seiten, 1988,
brosch. DM 65,-
ISBN 3-87895-344-5

SCHWIERIGKEITEN VERSCHULDETER STAATEN BEI DER BEDIENUNG VON AUSLANDSVERBINDLICHKEITEN

Inhalt und Grenzen der Verpflichtungen des Internationalen Währungsfonds sowie der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und der Teilnehmer des Pariser Clubs

VERLAG WELTARCHIV GMBH-HAMBURG

Gleichzeitig dürfte generell die Investitionsbereitschaft der Gaswirtschaft sinken.

Betroffen wird aber von den jüngsten Steuerbeschlüssen auch die Mineralölwirtschaft. Sie muß nicht nur in noch stärkerem Maße als in der Vergangenheit die Funktion des Steuereintreibers übernehmen, sie wird auch mit der Steueranhebung bei leichtem Heizöl am stärksten belastet, was zu zusätzlichen Wettbewerbsverzerrungen führt. Darüber hinaus ist zu befürchten, daß sie die Steuererhöhung – vor allem die auf schweres Heizöl – nicht im Markt weitergeben kann, was die seit nunmehr einem Jahrzehnt anhaltende Verlustsituation noch verstärkt und möglicherweise weitere Anpassungsmaßnahmen im Raffineriebereich erzwingt.

Auch die Fernwärmewirtschaft dürfte mit beträchtlichen Kostensteigerungen konfrontiert werden, da rund 40% des Aufkommens auf Kohlenwasserstoffbasis erzeugt werden.

Die Elektrizitätswirtschaft wird zwar einerseits ebenfalls mit überwälzten Steuern belastet, sofern sie darauf nicht mit einer Substitution zu reagieren vermag, gleichzeitig kann sie jedoch mit einer Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition gegenüber der auf Öl- und Gaseinsatz basierenden industriellen Erzeugung rechnen. Die erhoffte Entlastung bei der Ausgleichsabgabe ist abhängig von der Frage der Überwälzung der Steuer auf schweres Heizöl.

Fazit

Erst die Zukunft wird zeigen, welche Auswirkungen von den Energiesteuerplänen der Bundesregierung im einzelnen ausgehen werden, wenn auch die Frage einer exakten Meßbarkeit dieser Effekte immer bestehen bleibt. In jedem Fall ist aber bereits heute davon auszugehen, daß es zu einer beträchtlichen Verteuerung des Faktors Energie kommen wird, zumal zu den direkten Wirkungen noch indirekte hinzukommen. Die industriellen Energiekosten werden erheblich steigen – je nach Annahmen um 0,5 bis 1 Mrd. DM –, die Ausgaben für Energie im konsumtiven Bereich noch stärker, und zwar um größenordnungsmäßig 3 Mrd. DM. Hinzu kommen die Kraftstoffpreis- und Kfz-Steuersteigerungen in Höhe von rund 5 bis 6 Mrd. DM. Hiervon werden nicht unbedeutende inflationäre Effekte ausgehen, die sich indirekt wiederum in weiteren Energiekostensteigerungen auswirken. Ob davon nachhaltige Auswirkungen auf den Energieverbrauch insgesamt ausgehen, muß jedoch bezweifelt werden. Faktoren wie die weitere Entwicklung des Preisniveaus auf den Weltenergiemärkten, dem Dollarkurs, aber auch den – fortwirkenden – Einsparmaßnahmen der Bundesregierung und dem energietechnischen Fortschritt kommt hierfür eine bei

weitem größere Bedeutung zu. Die Wettbewerbsverhältnisse zwischen den einzelnen Energieträgern werden beträchtlich gestört, erhebliche, im einzelnen noch nicht abzusehende „taxfall profits“ müßten an die Produzenten abgeführt werden.

In jedem Falle aber ist bereits heute davon auszugehen, daß das Procedere und die Beschlüsse zur Energiebesteuerung zu einem erheblichen Vertrauensverlust in die Verlässlichkeit der Energiepolitik führen. In diesem Zusammenhang darf der Hinweis darauf nicht fehlen, daß zum Teil auch schon vor den jüngsten Steuerbeschlüssen auf die Notwendigkeit einer Energiebesteuerung als Korrektiv für als falsch angesehene Signale hingewiesen wurde, die von derzeit als zu niedrig erachteten Preisen ausgehen. Der Autor bekennt sich dagegen zu jener Gruppe, die Energiesteuern mit dieser Begründung ablehnen, weil dies ein Wissen um die tatsächliche Knappheit von Energieträgern voraussetzen würde, das angesichts der begrenzten Information über zukünftige Märkte sowie vorhandene und (zu welchen Bedingungen?) erschließbare Ressourcen und Technologien nicht – und erst recht nicht von Bürokratien – als gegeben unterstellt werden kann. Sicherlich darf die energiepolitische Begründung, die im Zusammenhang mit den Energiesteuerplänen geliefert wurde, als lediglich sekundär angesehen werden. Mehr als nachdenklich stimmen muß aber, daß das ordnungspolitische Gewissen im Augenblick ausgerechnet bei denen offenbar völlig unberührt bleibt, die noch vor kurzem die Einführung einer Energiesteuer, die zur Deckung des Finanzierungsbedarfs eines – allerdings von der Opposition eingebrachten Programms „Arbeit und Umwelt“ – vorgesehen war, entrüstet abgelehnt hatten, und zwar gerade aus ordnungspolitischen Gründen.

Der Finanzminister wird mit der Realisierung seiner Energiesteuerpläne je nach Verbrauchsentwicklung mit größenordnungsmäßig (inklusive der sich automatisch miterhöhenden Mehrwertsteuer) 9,5 bis 10 Mrd. DM rechnen können, davon fast 60% aus dem Kraftfahrzeugbereich und jeweils ca. 20% aus dem Heizöl- sowie aus dem Erdgasabsatz. Derselbe Effekt wäre mit einer kräftigen Erhöhung der Kraftstoffsteuer und/oder einer mäßigen Anhebung der Mehrwertsteuer zu erzielen gewesen. Es bleibt die Frage, ob das starre Festhalten eines Teils der Koalition an der Weigerung, die Mehrwertsteuer zur Deckung der plötzlich aufgetretenen Finanzlücken zu erhöhen, vor dem Hintergrund der nunmehr eingetretenen Entwicklung noch als vertretbar angesehen werden kann. Die Gaswirtschaft aber wird überprüfen müssen, inwieweit das derzeit gültige Preisbildungsprinzip im Hinblick auf die Wirkungen von Verbrauchsteueränderungen auch in Zukunft Gültigkeit behalten sollte.